

maroder Infrastruktur, die mangelnde Kriegstüchtigkeit Deutschlands: Diese und weitere unlösbaren Probleme überfordern die meisten Abgeordneten so sehr, dass sie Zuflucht zu den kleineren, überschaubaren Dingen des Alltags suchen werden. Sollten alle verfassungsrechtlichen Korsettstangen brechen, kann sich der Verein Sterbehilfe zum Schutz seiner Mitarbeiter und Mitglieder jederzeit in sein Domizil in der Schweiz zurückziehen.

B. Sprache

1. Sterbehilfe/Suizidhilfe

- 31 Das BVerfG unterscheidet zwischen Suizidhilfe als nicht tatherrschaftlicher Beteiligung an einer freiverantwortlichen Selbsttötung und Sterbehilfe, die eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte umfasse. Bereits per definitionem setze Sterbehilfe einen Leidenszustand voraus.⁴⁶ Sterbehilfe ist somit kein Synonym der Suizidhilfe, sondern umfasst Phänomene, zum Beispiel „indirekte Sterbehilfe“ (→ Rn. 411 ff.), die mit Suizid nichts zu tun haben. Allerdings werden, nicht nur in der gesellschaftspolitischen Diskussion, sondern auch in Rechtsprechung und Wissenschaft, die Begriffe Suizidhilfe und Sterbehilfe vielfach synonym verwandt. Das Handbuch folgt der Terminologie des BVerfG, verwendet aber dort, wo es üblich ist, auch das Wort „Sterbehilfe“.

2. Einsame/begleitete Suizide

- 32 Gelegentlich kommt es auf den Unterschied zwischen begleiteten und nicht begleiteten Suiziden an (beispielsweise → Rn. 75). Letztere bezeichneten wir in der Voraufgabe als „Do-it-yourself-Suizide“,⁴⁷ was den Sachverhalt richtig beschreibt, aber zu sehr an einen Baumarkt erinnert. Münchner Wissenschaftler unterscheiden begleitete von „konventionellen“ Suiziden (→ Rn. 127), was den falschen Eindruck erweckt, als seien die vielen Suizidbegleitungen, die jährlich in Deutschland stattfinden, in irgendeiner Weise „unkonventionell“. Wir halten den Terminus „einsamer Suizid“ für treffender, weil man sofort weiß, worum es geht.

C. Sterbehilfevereine

- 33 Der Gruppenantrag *Castellucci* (→ Rn. 27) wurde am 24.06.2022 in erster Lesung im Bundestag beraten.⁴⁸ Dieser Gesetzentwurf hatte so viele und auch prominente Unterstützer, dass mit einer parlamentarischen Mehrheit und dem erneuten Inkrafttreten des § 217 Abs. 1 StGB zu rechnen war.⁴⁹ Die komplexe Struktur des § 217 Abs. 2 StGB ließ ein zügiges Erscheinen der 3. Auflage dieses Handbuchs notwendig erscheinen. Zur Vorbereitung der Neuauflage schrieben wir im März 2023 die nachfolgend genannten Vereine an⁵⁰ und baten darum, einen begelegten Fragebogen auszufüllen und an uns zurückzu-

46 BVerfGE 153, 182 Rn. 23.

47 *Kusch/Hecker* Hb. 2. Aufl. S. 77.

48 BT-Prot. 20/45 S. 4646 (C ff.).

49 *Hecker* StV 2023, 57.

50 The Last Resort (→ Rn. 47) wurde erst später gegründet.

schicken. So wollten wir die Sterbehilfeorganisationen in vergleichbarer Weise vorstellen, z.B. die Zahl der Suizidbegleitungen jedes Vereins im Jahr 2022, Mitgliederbeiträge, sonstige Kosten, Fehlschläge oder verzögerter Todeseintritt etc. Die Antworten, die wir bekommen haben, waren so lückenhaft und heterogen, dass wir auf eine Veröffentlichung verzichten, zumal einige Vereine den Fragebogen nicht einmal an uns zurückgeschickt haben. Erwähnenswert ist die Antwort-Mail von DIGNITAS-Schweiz vom 27.03.2023, in der die Veröffentlichung von Fällen verzögerten Todeseintritts oder gescheiterter Suizidbegleitung als „kontraproduktiv“ bezeichnet wird, weil das den Gegnern der Suizidhilfe in die Hand spiele und im Übrigen auch die sterbewilligen Vereinsmitglieder verunsichere. In der E-Mail von DIGNITAS-Schweiz steht der sprachlich wie intellektuell missratene Satz: „Transparenz in Ehren, aber so detaillierten Angaben führen eher zu mehr Fragen, Erklärungsbedarf und Problemen.“ Ziel dieses Handbuchs ist es, das Grundrecht auf Sterbehilfe rechtspolitisch und gesellschaftlich in Deutschland zu verankern. Das gelingt nur mit größtmöglicher Transparenz.

I. Schweiz

Im Gegensatz zur deutschen Rechtsordnung, die seit dem Urteil des BVerfG vom 26.02.2020 keinerlei spezifische Sterbehilfe-Normen mehr kennt, gilt in der Schweiz Art. 115 chStGB, wonach bestraft wird, „wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet.“⁵¹ Diese Strafnorm hat im Schweizer Sterbehilfe-Alltag keine große Bedeutung.⁵² Ein Strafverfahren in Uster endete im Jahr 2018 mit Freispruch,⁵³ ein neues Strafverfahren in Schaffhausen gegen den Last-Resort-Vorstand *Florian Willet* (→ Rn. 47) war bei Drucklegung dieses Handbuchs noch nicht abgeschlossen. 34

1. EXIT

Im April 1982 wurde der Verein EXIT Deutsche Schweiz mit Sitz in Zürich gegründet. Im Januar 1985 leistete der Verein erstmals einem Mitglied Suizidassistentz, in der Schweiz Freitodbegleitung (FTB) genannt. EXIT ist nicht nur der führende Sterbehilfeverein Europas, sondern mit über 180.000 Mitgliedern der größte Sterbehilfeverein weltweit. Mit seinen transparenten, an dem Ideal direkter demokratischer Teilhabe orientierten Statuten⁵⁴ war und ist er Vorbild für den Verein Sterbehilfe und dessen Statuten. Im Jahr 2024 hat EXIT 1235 Mitglieder beim Freitod begleitet. Mitglieder können nur Schweizer Staatsbürger werden oder Ausländer, die in der Schweiz wohnen. Das heißt: EXIT bietet Deutschen, die in Deutschland wohnen, keinen Sterbetourismus an. Detaillierte Informationen über den Verein finden sich auf seiner Website.⁵⁵ 35

51 Vgl. hierzu *Lübbesmeyer/Kreft* NSZ 2025, 71, 72 f.

52 BVerfGE 153, 182 Rn. 27.

53 Einzelheiten des Verfahrens bei *Kusch/Hecker* Hb. 2. Aufl. S. 55 m.w.N.

54 <https://www.exit.ch/statuten/>.

55 <https://www.exit.ch>.

2. EX International

- 36 Der nicht eingetragene Verein wurde 1996 gegründet. Die Website⁵⁶ enthält ein Rilke-Zitat und im Übrigen wenig Informationen. Der Vorstand hat unseren Fragebogen (→ Rn. 33) aber ausführlicher beantwortet als andere Vereine. Hier die Zusammenfassung:
- Der Vorstand besteht aus vier Personen, Vorsitzende ist *Madeleine Schleiss*, stellv. Vorsitzender ist *Dietrich-Eckart Steller*.
 - Ausländer können Mitglied werden.
 - Am 31.12.2022 hatte der Verein 1944 Mitglieder, im Jahr 2022 gab es 37 Freitodbegleitungen, alle in Bern. Der Verein bietet Sterbetourismus an. Die Begleitungspauschale, die auch Arztkosten umfasst, betrug im Mai 2023 € 8.500.
 - Oberstes Organ ist die Generalversammlung, auf der nur eine kleine Zahl von Aktivmitgliedern stimmberechtigt ist. Die zuvor erwähnten 1944 Mitglieder haben die Bezeichnung „Gönnermitglieder.“ DIGNITAS-Schweiz hat diese Organisationsform übernommen; die stimmrechtslosen Mitglieder heißen dort allerdings „Destinatär-Mitglieder“ (→ Rn. 40).

3. DIGNITAS-Schweiz

- 37 Am 16.05.1998 kam es bei der Generalversammlung von EXIT (→ Rn. 35) zu lautstarken Auseinandersetzungen zweier rivalisierender Gruppen. Mitglieder der unterlegenen Gruppe traten aus, unter ihnen Rechtsanwalt *Ludwig A. Minelli*. Bereits einen Tag später, am 17.05.1998 gründete er den Verein DIGNITAS-Schweiz⁵⁷ und gestaltete die Statuten⁵⁸ so, dass „konfliktfrei und effizient gearbeitet werden kann“,⁵⁹ und zwar mittels dreier Maßnahmen:

a) Konfliktfreiheit und Effizienz

- 38 (1) Nach Art. 7 der Statuten gibt es einen Generalsekretär, der intern allein entscheidungsbefugt ist (Art. 5 Abs. 2 der Statuten bezeichnet den Generalsekretär als „Leitendes Organ“) und den Verein nach außen vertritt. Seit Vereinsgründung ist *Minelli* Generalsekretär und übt diese Funktion – mittlerweile ist er 92 Jahre alt – immer noch aus. Außerdem war *Minelli* seit Vereinsgründung 25 Jahre lang im Außenverhältnis allein zeichnungsbefugt. Er hat diese Befugnis am 25.07.2023 auf drei Mitarbeitende ausgedehnt, u.a. auf *Sandra Martino*,⁶⁰ die bis zum 31.12.2024 Erste Vorsitzende des Vereins DIGNITAS-Deutschland war (→ Rn. 59).
- 39 (2) Art. 5 Abs. 1 der Statuten lautet: „Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Aktivmitglieder.“ In Art. 3 Abs. 1 S. 2 der Statuten wird festgelegt, dass der Generalsekretär (der nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 Aktivmitglied sein muss) „definitiv“ darüber entscheidet, wen er in den Kreis der Aktivmitglieder aufnimmt, wer also außer ihm selbst in der Generalversammlung stimmberechtigt ist.
- 40 (3) DIGNITAS-Schweiz hat im Kanton Zürich ein Sterbehaus. Wer sich dort im Wege des Sterbetourismus beim Suizid begleiten lassen will, muss einen Antrag auf Mitglied-

56 <https://www.exinternational.ch>.

57 http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=51&Itemid=85&lang=de.

58 http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=11&Itemid=52&lang=de.

59 http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=13&Itemid=54&lang=de.

60 <https://zh.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-109.238.672#>.

schaft stellen, über dessen Annahme allein der Generalsekretär entscheidet. Wird der Antrag angenommen, entsteht eine Destinatär-Mitgliedschaft, die zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet, aber keine Rechte mit sich bringt, insbesondere kein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung.

b) Ausgestaltung und Kosten des Sterbetourismus

Die ZEIT vom 27.10.2005 zitiert *Minelli* mit dem Satz: „DIGNITAS ist ein diktatorischer Verein.“⁶¹ Da mag man an die weltweite Dominanz der chinesischen Wirtschaft denken und einen Vergleich mit den vielen Problemen der europäischen Wirtschaft ziehen: jedenfalls wirtschaftlich ist eine konfliktfreie Diktatur der zerstrittenen Demokratie überlegen. Wer die Effizienz eines diktatorischen Ein-Mann-Sterbehilfevereins schätzt, ist bei DIGNITAS-Schweiz gut aufgehoben. Die dominierende Rolle von *Ludwig A. Minelli* innerhalb des Vereins ist für jedes Destinatär-Mitglied und für jeden Interessenten transparent. DIGNITAS-Schweiz verzichtet auf den Ballast demokratischer Meinungsvielfalt und bietet – auch für Deutsche, die in Deutschland wohnen – Sterbetourismus an, über dessen Ausgestaltung allein *Ludwig A. Minelli* entscheidet. Die Kosten einer solchen Suizidassistenten in der Schweiz lassen sich der Website entnehmen: CHF 11'000, wenn DIGNITAS auch die Bestattungsfragen regelt, CHF 7'500, wenn DIGNITAS weder mit Behördengängen noch mit Bestattungsfragen zu tun hat – beide Beträge exklusiv Mehrwertsteuer.⁶²

41

c) Das letzte Puzzlestück

In der NZZ vom 12.12.2024 sagte *Minelli*: „Die aktive Sterbehilfe ist das letzte Puzzlestück, das uns noch fehlt für die wahre Selbstbestimmung am Lebensende.“ Aktive Sterbehilfe ist synonym für Tötung auf Verlangen, in der Schweiz strafbar nach Art. 114 chStGB, in Deutschland nach § 216 StGB. Tatbestandsvoraussetzung ist in Art. 114 chStGB das „ernsthafte und eindringliche“ Verlangen des Getöteten, in § 216 StGB – inhaltlich identisch – das „ausdrückliche und ernstliche“ Verlangen des Getöteten. *Minelli* fordert eine Aufweichung der Strafnorm (1) für Personen, die urteilsfähig sind, das tödliche Medikament aber nicht selbst einnehmen können, und (2) für Personen, die wegen einer degenerativen Erkrankung des Gehirns nicht mehr urteilsfähig sind. „Ein Kriterium könnte sein, dass ich meine Kinder, meine Enkel, meine Partnerin nicht mehr erkenne.“⁶³ Zur Forderung (1) wird im nächsten Kapitel ausführlich Stellung genommen (→ Rn. 252 ff.). Mit der apokalyptischen Forderung (2) hat sich *Ludwig A. Minelli* aus dem Konsens rechtsstaatlicher Sterbehilfe verabschiedet, genauso wie *Philip Nitschke* mit seiner Implantat-Idee (→ Rn. 51). Die NZZ hat den *Minelli*-Artikel zu Recht mit der rhetorischen Frage überschrieben: „Sollen Ärzte Demenzkranke umbringen dürfen, wenn diese ihre Liebsten nicht mehr erkennen?“

42

61 <https://www.zeit.de/2005/44/Dignitas> (Bezahl-Artikel).

62 http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=22&Itemid=5&lang=de – mit detaillierter Beschreibung der Zusammensetzung der Beträge.

63 <https://www.nzz.ch/schweiz/sollen-aerzte-demenzkrankte-umbringen-duerfen-wenn-diese-ihre-liebsten-nicht-mehr-erkennen-wie-die-schweiz-von-den-niederlanden-lernen-koennte-ld.1861557> (Bezahl-Artikel).

4. Fichtlirain 16, 4105 Biel-Benken

- 43 In der Voraufgabe trug der Abschnitt, in dem wir die Schweizer Sterbehilfe-Ärztin *Erika Preisig* vorstellten, noch die Überschrift „Lifecircle“.⁶⁴ So heißt der Verein, den Frau *Preisig* im Jahre 2012 nach dem Ende ihrer Zusammenarbeit mit DIGNITAS-Schweiz gegründet hatte. Um unsere Leser nicht zu verwirren, hatten wir auf den Hinweis verzichtet, dass Freitodbegleitung (FTB) gar nicht von Lifecircle, sondern von der Stiftung Eternal Spirit geleistet wurde, denn Frau *Preisig* war Präsidentin beider Organisationen. Wer als Sterbetourist nach Biel-Benken ins Baselbiet fuhr, legte Wert auf Frau *Preisig* als persönliche Sterbehelferin; die Namen und die Funktion der *Preisig*-Organisationen spielten keine Rolle. Nunmehr müssen wir unseren Lesern gestehen, dass wir den Überblick verloren haben. Denn am Domizil Fichtlirain 16 gibt es mittlerweile eine weitere Sterbehilfeorganisation: Life-End mit Frau *Preisig* als Vizepräsidentin. In den Statuten von Lifecircle steht: „Eine FTB kann nur über den Verein Life-End durchgeführt werden.“⁶⁵ Auf der Website von Life-End gelangt man über den Button „Freitodbegleitung“ zu folgender Information: „Eine Mitgliedschaft bei lifecircle ist Voraussetzung für die Beantragung einer Freitodbegleitung.“⁶⁶ Wenn man dann die „Anleitung Verein Life-End – Wohnort ausserhalb der Schweiz“ herunterlädt,⁶⁷ liest man auf Seite 3: „Der Verein lifecircle [LC] nimmt seit dem 01.11.2022 keine Neumitglieder mehr auf... Nach Erhalt des Mitgliedsbeitrages sendet LC Ihnen einen Mitgliederausweis mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihren persönlichen Zugangsdaten für unsere Website zu. Der Ausweis gilt als Quittung für den Zahlungseingang.“ Ein Verein quittiert Mitgliederbeiträge, obwohl er seit über zwei Jahren keine Mitglieder mehr aufnimmt? Das ist schon sehr speziell.

5. Verein Sterbehilfe

- 44 Im Oktober 2009 wurde der Verein Sterbehilfe Deutschland e.V. mit Sitz in Oststeinbek nahe Hamburg gegründet. Im Jahr 2012 wurde parallel hierzu der Verein Sterbehilfe mit Sitz in Zürich gegründet. Nach Inkrafttreten des § 217 StGB im Dezember 2015 zeigte sich der Nutzen der Parallelität: Der deutsche Verein konnte vor dem BVerfG als Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte geltend machen. Der Schweizer Verein – der kein Träger deutscher Grundrechte ist – konnte noch während des verfassungsgerichtlichen Verfahrens von Zürich aus Suizidhilfe in Deutschland leisten. Nach Nichtigerklärung des § 217 StGB durch das BVerfG löste sich am 19.09.2020 Sterbehilfe Deutschland e.V. auf, die Mitglieder konnten beitragsfrei dem Verein Sterbehilfe beitreten.

6. Pegasos Swiss Association

- 45 Abspaltungen verbunden mit Neugründungen haben bei Schweizer Sterbehilfeorganisationen Tradition: DIGNITAS-Schweiz ist eine Abspaltung von EXIT, Lifecircle ist eine Abspaltung von DIGNITAS-Schweiz und Pegasos, im Jahre 2019 mit Sitz in Basel (Stadt) gegründet von *Rudolf Habegger*, ist eine Abspaltung von Lifecircle. *Habegger* ist

64 *Kusch/Hecker* Hb. 2. Aufl. S. 58.

65 https://www.lifecircle.ch/fileadmin/lifecircle/docs/de/lifecircle_Vereinsstatuten.pdf.

66 <https://www.life-end.ch/freitodbegleitung/>.

67 https://www.life-end.ch/fileadmin/eternal_spirit/docs/de/Guide_de_2023.pdf.

der Bruder von Lifecircle-Präsidentin *Erika Preisig*. Schon in den beiden Voraufgaben⁶⁸ hatten wir über Pegasos berichtet. Seitdem ist die Website ausführlicher geworden, und das Team ist gewachsen. Bestand es 2021 nur aus *Anna, Peg, Dan* und *Jeanne*, wird Präsident *Habegger* jetzt zusätzlich von *Damian, Martha, Henri, Alan, Rose, Emilie, Florence, Jenny, Suzanne, Roman* und *Theodore*⁶⁹ unterstützt. Pegasos bietet Sterbetourismus an, also auch für Deutsche, die in Deutschland wohnen. Die Kosten betragen ca. CHF 10'000.⁷⁰

Während *Erika Preisig* Rätsel aufgibt (→ Rn. 43), scheint ihr Bruder *Ruedi*⁷¹ auf der Erfolgsspur zu sein. Vor längerer Zeit kaufte *Habegger* im Weiler Roderis, Gemeinde Nunningen im Schwarzbubenland (Kanton Solothurn) einen Landgasthof und errichtete rückseitig ein neues Gebäude, in dem Pegasos seit Februar 2024 Freitodbegleitungen durchführt – sehr zum Ärger einiger Nunningerinnen und Nunninger, die in einer Petition an den Gemeindepräsidenten und an den Kanton verlangten, Pegasos solle aus dem beschaulichen Roderis in eine unbewohnte Gegend umziehen. Die Initiatorin hatte sich 500 Unterschriften zum Ziel gesetzt, immerhin kamen in drei Monaten 417 Unterschriften zusammen.⁷² Die Chancen für die Petition stehen trotzdem nicht gut. Der Solothurner Regierungsrat erklärte am 25.11.2024, da Pegasos nur das Suizidmittel zur Verfügung stelle und keine Pflegedienstleistung anbiete, werde eine Betriebsbewilligung nicht benötigt.⁷³ Neben dem klug eingefädelten Hauskauf im Roderis ist *Habegger* noch ein zweiter Coup gelungen. Der Nunninger Kantonsrat *Kuno Gasser* fragte nach den Ermittlungskosten, die bei jeder FTB-Überprüfung anfallen, und wer sie trägt. Die Regierung nannte als Kosten pro Fall ca. CHF 3'000 – ein Betrag, den man auch aus anderen Kantonen hört. Um diese Kosten auf Sterbehilfevereine oder Hinterbliebene abwälzen zu können, wäre – so *Gasser* – eine Änderung bei der Bundesgesetzgebung nötig.⁷⁴ *Habegger* ergriff die Chance, wenn schon nicht die Nachbarn des Landgasthofs, so doch immerhin die Kantonsregierung Solothurn für sich zu gewinnen. Pegasos hat gemeinsam mit Polizei, Staatsanwaltschaft und dem Basler Institut für Rechtsmedizin eine Absichtserklärung unterschrieben,⁷⁵ derzufolge nach jeder FTB ein Video an die Staatsanwaltschaft geschickt wird, so dass die Polizei nur noch stichprobenhaft ausrücken muss. Noch symbolträchtiger ist die Bereitschaft von Pegasos, künftig die Leichen auf eigene Kosten nach Basel ins Institut für Rechtsmedizin zu transportieren. In einem ausführlichen bz-Artikel vom 04.01.2025,⁷⁶ in dem auch *Erika Preisig* zu Wort kommt, fordert der FDP-Landrat *Thomas Eugster*, das Solothurner Sparmodell auch für den Kanton Basel-Landschaft zu übernehmen.

46

68 *Kusch/Hecker* Hb. 1. Aufl. S. 55 und 2. Aufl. S. 59 f.

69 <https://pegasos-association.com/de/background/>.

70 <https://pegasos-association.com/de/procedure/>.

71 Schweizer Kurzform für Rudolf.

72 <https://www.openpetition.eu/ch/petition/online/verlagerung-des-pegasos-sterbehilfezentrums-im-landgasthof-roderis-an-einen-unbesiedelten-ort>.

73 <https://www.ref.ch/news/sterbehilfe-freitodbegleitung-pegasos-basel-liestal-nunningen-roderis-widerstand-petition/>.

74 <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/freitodbegleitung-das-kostet-sterbehilfe-die-steuerzahlenden-der-kanton-solothurn-gibt-auskunft-ld.2696418>.

75 <https://www.srf.ch/news/schweiz/sterbetourismus-schweiz-auslaendische-sterbewillige-kanton-solothurn-mit-neuer-loesung>.

76 <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/sterbehilfe-weniger-buerokratie-bei-assistiertem-suizid-baselland-soll-es-solothurn-gleichtun-ld.2717372> (Bezahl-Artikel).

7. The Last Resort

47 Der Verein The Last Resort wurde am 16.11.2023 in Zug gegründet. Bereits eine Woche später wurden die beiden Vorstandsmitglieder ausgetauscht. Seit dem 24.11.2023 ist die Mexikanerin *Carla Stefanie Duran* Präsidentin des Vorstandes und der Deutsche *Florian Willet*, ehemaliger Pressesprecher von DIGNITAS-Deutschland (→ Rn. 59), Mitglied des Vorstands.⁷⁷ Wegen seiner persönlichen Beteiligung am ersten „Sarco“-Einsatz (→ Rn. 50) saß *Willet* 70 Tage lang in Schaffhauser Untersuchungshaft. Am 02.12.2024 zeigte er sich in einer Presseerklärung erleichtert über seine wiedergewonnene Freiheit.⁷⁸ Warum er sich bei dieser Gelegenheit gleich zum Vereins-„Präsidenten“ ernannte, ist etwas eigenartig.

a) Sarco

48 Am 11.08.2023 gab *Willet* der Schweizer Boulevardzeitung BLICK ein Interview – nicht etwa zusammen mit Präsidentin *Duran*, sondern mit *Fiona Stewart*, der Lebensgefährtin des australischen Arztes und Sarco-Erfinders *Philip Nitschke*.⁷⁹ Sarco, in der Form eines futuristisch designten Sarges, soll einen Suizid ermöglichen, indem sich der Suizident in den Sarg legt, den Plexiglasdeckel schließt und danach ein Ventil öffnet, durch das Stickstoff einströmt, der den Sauerstoff im Inneren des Sarges verdrängt; so soll ein schmerzfreier Tod herbeigeführt werden. Das BLICK-Interview („jetzt reden die Sarco-Chefs“)⁸⁰ und die Website⁸¹ zeigen, dass der Verein The Last Resort zum Zweck der Sarco-Vermarktung gegründet wurde.

49 In der Fragestunde des Nationalrats am 23.09.2024 nachmittags erkundigte sich die SVP-Nationalrätin *Nina Fehr Düsel* nach den rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des Sarco in der Schweiz. Bundesrätin *Elisabeth Baume-Schneider* antwortete, die Suizidkapsel Sarco sei in zweierlei Hinsicht nicht rechtskonform. „Zum einen erfüllt sie die Anforderungen des Produktesicherheitsrechts nicht und darf daher nicht in Verkehr gebracht werden. Zum anderen ist die entsprechende Verwendung von Stickstoff mit dem Zweckartikel des Chemikaliengesetzes nicht vereinbar. Die Zuständigkeit für auf das Produktesicherheitsrecht gestützte Maßnahmen müsste im konkreten Einzelfall geklärt werden. Die auf das Chemikalienrecht gestützte Beanstandung einer nicht rechtskonformen Verwendung von Stickstoff liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone.“⁸²

50 Was weder die Nationalrätin wusste noch die Bundesrätin: Fast zeitgleich fand im Kanton Schaffhausen der erste Einsatz statt, „mitten im Wald“ starb eine 64-jährige Amerikanerin, wie BLICK berichtet. Sarco-Erfinder *Nitschke* zeigte sich „erfreut darüber, dass der Sarco genau so funktioniert hat, wie er konzipiert wurde.“ *Nitschke* hatte den Tod der Frau von Deutschland aus über einen Sauerstoff- und Herzfrequenzmesser sowie eine Kamera im Sarco verfolgt. Vier Personen wurden von der Staatsanwaltschaft Schaffhausen in Polizeihaft versetzt: ein Fotograf der niederländischen Zeitung „Volkskrant“, zwei Anwälte und *Florian Willet*. Bei der Obduktion im Institut für Rechtsmedizin der Univer-

77 <https://www.zefix.ch/de/search/entity/list/firm/1613954>.

78 <https://www.thelastresort.ch/deutsch/presse/>.

79 Viele Details zu „Sarco“ und seinem Erfinder bei *Gita Neumann*: Humanes Sterben ohne Assistenz – schöne neue Welt? <https://hpd.de/artikel/humanes-sterben-ohne-assistenz-schoene-neue-welt-22378> (Teil 1) und <https://hpd.de/artikel/humanes-sterben-ohne-assistenz-schoene-neue-welt-22388> (Teil 2).

80 <https://www.blick.ch/schweiz/kontroverse-um-suizidkapsel-jetzt-reden-die-sarco-chefs-wir-haben-ueber-300-personen-auf-unserer-warteliste-id20027590.html>.

81 <https://www.thelastresort.ch>.

82 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=65658>.

sität Zürich wurde festgestellt, dass es sich beim Tod im Sarco „nicht um ein friedliches Ableben“ gehandelt habe.⁸³

b) Implantat

Während der Sarco schon seinen ersten Einsatz hatte, befindet sich eine andere *Nitschke*-Idee noch in der Planungsphase: Ein Implantat mit automatischer Tötungsfunktion, offensichtlich inspiriert von der Totmanneinrichtung⁸⁴ in Lokomotiven, die die Handlungsfähigkeit des Lok-Führers dadurch überwacht, dass er in kurzen Abständen eine Taste drücken oder loslassen muss. Tut er das nicht, wird die Lokomotive automatisch zum Stillstand gebracht. Das *Nitschke*-Implantat muss, immer wenn es einen Ton von sich gibt, vom Implantat-Träger durch Tastendruck deaktiviert werden. Unterlässt er die Deaktivierung, beispielsweise weil er nicht mehr weiß, was der Ton bedeutet, beendet das Implantat das Leben.⁸⁵ 51

c) Gas als Suizidmittel

Das medial inszenierte Sarco-Spektakel und die apokalyptische Implantat-Idee lassen an der Seriosität von *Philip Nitschke* zweifeln. Aber selbst in der besonnenen Schweiz haben die Bilder des Sarco schon vor seinem ersten Einsatz solche Beachtung gefunden, dass sich *Marion Schafroth*, die Präsidentin von EXIT (→ Rn. 35) in einem Interview genötigt sah mitzuteilen: „In der Schweiz brauchen wir Sarco nicht.“⁸⁶ 52

Wir ergänzen: in Deutschland erst recht nicht! Angesichts von millionenfachem Mord mit Gas als Tötungsmittel halten wir es für geschichtsvergessen und geschmacklos, in Deutschland über Gas als Suizidmittel auch nur nachzudenken. Das gilt nicht nur für Stickstoff, sondern auch für Helium (→ Rn. 95).

II. Deutschland

In Deutschland wird organisierte Sterbehilfe von drei Vereinen angeboten: 53

- Seit 2010 vom Schweizer Verein Sterbehilfe und dem deutschen Vorgänger Sterbehilfe Deutschland e.V. (→ Rn. 44),
- seit 2020 vom ältesten und größten deutschen Sterbehilfeverein DGHS (→ Rn. 55 ff.) und
- ebenfalls seit 2020 von DIGNITAS-Deutschland (→ Rn. 59 ff.), einem in Hannover ansässigen Ableger von DIGNITAS-Schweiz.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die beiden Vereine DGHS und DIGNITAS-Deutschland, die seit langem tätig sind. Sonstige Vereine, die in jüngerer Zeit gegründet wurden, bleiben unerwähnt. Insbesondere, wenn hinter der Vereinsgründung ein Bestattungsunternehmen steht, ist es naheliegend, dass die Erweiterung des Ge- 54

83 <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/sterbehilfe-lange-untersuchungshaft-fuer-sarco-chef-gericht-stuetzt-vorgehen-der-ermittler-ld.2720186> (Bezahl-Artikel).

84 <https://de.wikipedia.org/wiki/Totmanneinrichtung>.

85 <https://www.nau.ch/news/europa/implantat-soll-nicht-mehr-urteilsfahige-toten-66805396> – Weitere Details bei <https://www.watson.ch/wissen/forschung/962917420-todesimplantat-daran-tueftelt-der-suizidkapsel-forscher-von-sarco-jetzt>.

86 <https://www.tagesanzeiger.ch/sterbehilfe-exit-chefin-lehnt-suizidkapsel-sarco-ab-270137409220> (Bezahl-Artikel).